

Trommler- und Pfeiferkorps Kesternich 1921 e.V.



Antrag auf inaktive Mitgliedschaft

Name	Vorname
Straße Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Hochzeitsdatum (optional)
Tel.: (optional)	E-Mail (optional)

Die Satzung des Vereins erkenne ich an (siehe Rückseite). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn dieser schriftlich erklärt wird. Der Jahresbeitrag in Höhe von 15,00 Euro wird jeweils zum 01. Februar eines Geschäftsjahres automatisch eingezogen. Eine weitere Vorankündigung zur Abbuchung des Beitrages entfällt.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds oder des ges. Vertreters

Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften:

Zahlungsempfänger:	Trommler- und Pfeiferkorps Kesternich 1921 e.V.
	Gläubiger-ID-Nr.: DE60TPK00000330823
	Mandatsreferenz-Nr. (wird von TPK vergeben): *

Kontoinhaber:	<input type="checkbox"/> Name und Anschrift wie oben	
	Name:	Vorname:
	PLZ:	Straße:
	Konto-Nr.	Bankleitzahl:
	IBAN:	BIC:
	Name der Bank/Sparkasse:	

Mandat für Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften	Ich/Wir ermächtige/n das Trommler- und Pfeiferkorps Kesternich 1921 e.V. vom o.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Trommler- und Pfeiferkorps Kesternich 1921 e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend vom Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Dieses Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen.
--	---

Ort, Datum

Unterschrift des / der Kontoinhaber

* Die Mandatsreferenznummer entspricht der dreistelligen Mitgliedsnummer, die vom Mitglieder-Verwaltungsprogramm automatisch vergeben wird.

Vereinsatzung

§ 1) Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen:
Trommler- und Pfeiferkorps Kesternich 1921 e.V.

1.1) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Simmerath, Ortschaft Kesternich.

§ 2) Zweck des Vereins

- 2.1) Das Trommler und Pfeiferkorps Kesternich 1921 e.V. setzt sich zur Aufgabe, das spielen musikalischer Werke zu erlernen und aufzuführen. Hierbei sind der musikalischen Ausrichtung keine Grenzen gesetzt. Marschmusik sollte stets im Programm enthalten sein.
Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:
a) musikalischer - und instrumentaler Ausbildung von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
b) regelmäßige Übungsabende zur Weiterbildung der Aktiven.
c) Mitwirkung bei örtlichen Veranstaltungen traditioneller und kultureller Art.
d) Veranstaltung und Mitwirkung von Konzerten.
e) Teilnahme an überörtlichen Musikfesten.
- 2.2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist aber berechtigt in besonderen Fällen einen Kostenbeitrag zu erbitten.
- 2.3) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
- 2.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3) Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4) Mitgliedschaft.

1) Der Verein hat:

- | | |
|----------------------|------------------------|
| a) aktive Mitglieder | b) inaktive Mitglieder |
| c) Ehrenmitglieder | d) Gastmitglieder |

- zu a. Aktives Mitglied kann jeder werden, der die Befähigung für Spielleute voraussetzt. Vorstandsmitglieder zählen zu den Aktiven.
- zu b. Inaktive Mitglieder sind alle, die kein Instrument spielen wollen, jedoch den Zweck und die Bestrebungen des Vereins mittragen und fördern.
- zu c. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht hat. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- zu d. Gastmitglieder sind alle Personen vom Tage der Anmeldung bis zur Aufnahme in den Verein.
- 2) Mitglied kann jede Person werden. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Konfession, Beruf usw. spielen keine Rolle.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die General bzw. die Jahreshauptversammlung. Bei einer Ablehnung gibt der Vorstand dem Antragsteller Bescheid. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht vorgesehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 4) Mitgliederbeitrag hat jedes Mitglied zu leisten. Ausgenommen sind:
Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder unter 16 Jahren
Wehrpflichtige oder Gleichgestellte für ein Rechnungsjahr
Mitglieder können durch besonderen Beschluss des Vorstandes vom Beitrag befreit werden. (Mitglied mit besonderem Status)

§ 5) Rechte und Pflichten.

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.
- 2) Außer den Gastmitgliedern sind alle Mitglieder des Vereins stimm- und wahlberechtigt, sofern sie 16 Jahre alt sind. Jugendliche unter 16 Jahren können jedoch Anträge zur Abstimmung einbringen. In den internen Belangen des Spielleutewesens sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.
- 3) Stimmübertragungen, sowie die Übertragung sonstiger Rechte an Dritte sind nicht zulässig.
- 4) Durch seinen Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied ohne Einschränkung dieser Satzung. Ausnahmen sind nicht zulässig.

§ 6) Erlöschung der Mitgliedschaft.

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

Zu § 6 1b) Der Austritt erfolgt schriftlich bei dem Vorstand.

- 1c) Durch Beschluss der Versammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
1c1) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung, oder bei schwerer Ansehenschädigung des Vereins.
1b2) Bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz vorheriger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.
1c3) Das auszuschließende Mitglied hat vor der Beschlussfassung Gelegenheit sich zu rechtfertigen.
- 2) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Mitgliedschaft. Das Vereinsvermögen ist im ordnungsgemäßen Zustand sofort zurückzugeben. Vereinsembleme dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

§ 7) Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung, Jahreshauptversammlung sowie alle Mitgliederversammlungen.
- Versammlungen der Aktiven für interne Angelegenheiten.
- Vorstandssitzungen.

§ 8) Hauptversammlung.

- 1) Jedes Jahr findet eine Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf des Vorstandes oder auf schriftlichem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen statt. Zu allen Versammlungen wird schriftlich eingeladen. Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit Rechtskräftig. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, sowie über Vorstandssitzungen und Veranstaltungen. Unterschrieben werden diese durch den Schriftführer.
- 2) Der General- Jahreshauptversammlungen ist insbesondere vorbehalten:
a) Protokoll und Jahresrückblick, Bericht des musikalischen Leiters, Neuaufnahmen, Kassenbericht über das ablaufende Rechnungsjahr, Bericht der Kassenprüfer.
b) Entlastung des Vorstandes.
c) Wahl der Kassenprüfer, von zwei Kassenprüfern wird jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
d) Satzungsänderung
e) Mitgliederbeiträge
f) Wahl des Vorstandes. (nur bei der Generalversammlung)

§ 9) Vorstand

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Durchführung der Beschlüsse von Versammlungen verantwortlich. Der Vorstand hat folgende Gliederungen:

a) Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB) b) Gesamtvorstand

zu a) Vorsitzender/in
Schriftführer/in
Kassierer/in

zu b) Vorsitzender/in
Schriftführer/in
Kassierer/in

Dirigent/in
Beisitzer Musik
Jugendvertreter/in

Ehrenvorsitzender

Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, welches eine Vereinszugehörigkeit von zwei Jahren nachweisen kann und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 10) Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Versammlungsteilnehmer wählen einen Wählerleiter und zwei Stimmzähler.

Der Wählerleiter führt die ordnungsgemäße Wahl des 1. Vorsitzenden durch. Danach übernimmt der/die neue 1. Vorsitzende, als Wählerleiter, die weitere Vorstandswahl. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen und mit einfacher Mehrheit rechtskräftig. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11) Musikausschuss.

Der Musikausschuss besteht aus dem Dirigent/in, dem stell. Dirigent/in, dem Stabführer und dem stell. Stabführer. Diese werden von den Aktiven auf einer Spielerversammlung gewählt. Alle die 16 Jahre alt sind, dürfen wählen. Ausbilder sind geborene Mitglieder. Der Ausschuss wählt seinen Beisitzer selber, bei Stimmgleichheit entscheidet der Dirigent. Die Spielerversammlung muss vor der Generalversammlung durchgeführt werden. Der/Die Vereinsvorsitzende hat die Spielerversammlung zu leiten. Die Mitglieder des Musikausschusses sollen eine entsprechende Ausbildung haben, oder sie müssen bereit sein, diese schnellstmöglich zu erwerben. Der Ausschuss darf kein Geld ausgeben, ohne die Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand ist über Beschlüsse des Ausschusses zu informieren.

§ 12) Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss soll aus min. 2 Jugendbetreuer und einem Jugendvertreter bestehen. Der Jugendvertreter muss min. 18 Jahre alt sein und wird vom Jugendausschuss bestimmt. Ist dieses nicht der Fall, kann der übrige Vorstand eine geeignete Person benennen. Alle Aktiven dürfen wählen. Alle Aktiven, die 15 Jahre alt sind dürfen gewählt werden. Geldgeschäfte sind dem Geschäftsführenden Vorstand zu überlassen. Der Vorstand ist über die Beschlüsse des Ausschusses zu informieren.

§ 13) Aufgaben des Vorstandes.

- 1) Der Vorstand kann Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung treffen. Bei der Geschäftsführung ist wirtschaftlich zu verfahren.
- 2) Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn min. drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 2/3 des Vorstandes anwesend ist.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen und diese mit besonderen Aufgaben zu betreiben. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und nehmen bei Bedarf an Vorstandssitzungen teil.
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand eine Spielerversammlung einberufen, oder wenn die Hälfte der Spielleute dieses unter Angaben von Gründen bei dem Vereinsvorsitzendem beantragt. Die Spielerversammlung sollte in den nächsten 4 Wochen durchgeführt werden.

§ 14) Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre, im Jahresrhythmus gewählt. (Jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer) Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer müssen vor der General- bzw. Jahreshauptversammlung die Kasse verantwortlich prüfen. Sie müssen der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten. Auf ihren Antrag beschließt die Versammlung über die Entlastung des Kassierers.

§ 15) Satzungsänderung.

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§ 16) Haftung bei Diebstahl.

Eine Haftung bei Diebstahl während der Proben, Versammlungen und Veranstaltungen jeder Art wird vom Verein ausgeschlossen.

§ 17) Vereinsvermögen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vereinsvermögen zu pflegen und zu wahren. Das Vereinsvermögen ist auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen oder abzugeben. Für Schäden oder Verlust haftet das jeweilige Vereinsmitglied. Uniformen sind auf Verlangen oder vor der Rückgabe in einer professionellen Reinigung reinigen zu lassen.

§ 18) Auflösung des Vereins.

- 1) Solange 7 Aktive dem Verein angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so tritt § 73, BGB, in Kraft. Über die Auflösung entscheidet mit ¾ Mehrheit eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung. In der Einladung muss auf die Auflösung deutlich hingewiesen werden.
- 2) Die Auflösung beschließt auch über die Art der Liquidation nach § 76 und § 48 BGB.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simmerath, zwecks Verwendung für die Gründung eines neuen, im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen Trommler- und Pfeiferkorps Kesternich. Falls innerhalb von zwei Jahren kein neuer Verein gegründet wird, oder der neue Verein nicht steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung ist, hat die Gemeinde das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19) Annahme der Satzung

Mit Stimmenmehrheit beschlossen und angenommen von der Versammlung.

Kesternich, den 21.01.2011

Der Geschäftsführende Vorstand: